

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Privatkindergärten

An alle
Tagesbetreuungseinrichtungen

An alle
Betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der
Landeskliniken

K5-A-321/014-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.k5@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13595 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> – www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Marion Gabler-Söllner	13287	07. März 2022
	Mag. Silvia Forstner	13350	

Betrifft
Handlungsempfehlung vom 07.03.2022

Sehr geehrte Leitungen!
Sehr geehrte Trägerorganisationen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir dürfen Ihnen eine aktualisierte Version der Dienstanweisung für NÖ
Landeskindergärten als **Handlungsempfehlung** übermitteln. **In Abstimmung mit der NÖ
Landessanitätsdirektion** wurden folgende Änderungen vorgenommen, welche in der
Dienstanweisung farblich hervorgehoben sind. Die geänderte Dienstanweisung **gilt ab 7.
März 2022.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass ab Montag, den 7. März 2022 im Rahmen des
verpflichtenden Kindergartenjahres in den elementaren Bildungseinrichtungen
wieder Besuchspflicht besteht.**

Folgende Hygiene- und Präventionsmaßnahmen sind für den Kindergartenbetrieb einzuhalten, sofern es nicht lokal oder regional andere Vorgaben der Gesundheitsbehörden gibt:

1. Regelmäßiges, gründliches Händewaschen mindestens 30 Sekunden lang mit Wasser und Seife. Insbesondere bei der Ankunft im Kindergarten, beim Wechsel in einen anderen Gruppenraum, nach einem Spaziergang, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang sowie nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
2. Gegenstände wie z. B. Geschirr, Handtücher, Trinkbecher, Schnuller etc. sind nicht mit anderen Personen zu teilen.
3. Zahnbürsten dürfen nicht in den Waschräumen aufgestellt werden.
4. Für regelmäßiges Lüften ist zu sorgen (Empfehlung: mind. stündlich für mind. 5 Minuten, wenn möglich querlüften).
5. Um die Anzahl der sozialen Kontakte in geschlossenen Räumen im Kindergarten zu reduzieren und allfälliges Contact Tracing zu vereinfachen, sind Sammelgruppen und gruppenübergreifende Aktivitäten **nur zulässig, wenn sie organisatorisch bzw. elementarpädagogisch notwendig und sinnvoll** sind.
6. Die Ansteckungsgefahr ist im Freien um ein Vielfaches geringer als in geschlossenen Räumen. Die Bildungs- und Betreuungsangebote im Freien sind daher möglichst zu maximieren.
7. **Pädagogisches und sonstiges Betreuungspersonal** (BetreuerInnen, Stützkräfte, PraktikantInnen, etc.) sowie das Verwaltungspersonal müssen einen **gültigen Impf-, Genesungs- oder negativen Testnachweis** erbringen.
8. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr für das Personal in elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen gilt sinngemäß entsprechend der COVID-19-

Schulverordnung 2021/22 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der geltenden Fassung:

- 8.1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** einer befugten Stelle auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
- 8.2. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (z.B. **PCR-Test**), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
- 8.3. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als **180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf** und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf**,
 - c. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a oder b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen,
- 8.4. ein **Genesungsnachweis** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

- 8.5. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt auch der gültige Nachweis über ein negatives Ergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule als befugte Stelle unter Aufsicht durchgeführten Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, sowie ein Nachweis über ein negatives Ergebnis einer von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten molekulargenetischen Tests auf SARS-CoV-2 (z.B. PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (z.B. „**Ninja-Pass**“ als **Testnachweis für SchülerInnen**, die ein Praktikum im Kindergarten absolvieren).

Das Kindergartenpersonal, welches keinen gültigen Impf- oder Genesungs- oder Absonderungsbescheid erbringt, hat regelmäßig einen gültigen Testnachweis zu erbringen, wobei zumindest 2x pro Woche der Anwesenheit ein PCR-Testnachweis vorzulegen ist. Diese Tests bzw. Nachweise sind so oft durchzuführen bzw. vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit im Kindergarten eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

9. Die **Kindergartenleitung** hat die Verpflichtung, Aufzeichnungen über die Erbringung der gültigen Impf- oder Genesungsnachweise bzw. der gültigen negativen Testnachweise zu führen.
10. **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** kann die Infektionsgefahr verringern und dabei helfen, beim Husten oder Niesen eine direkte Tröpfchen-Übertragung zu verhindern. Beim MNS muss es sich um eine eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung handeln; Visiere sind daher kein geeigneter Schutz vor Ansteckung. Die Verwendung von FFP2-Masken ohne Ausatemventil als MNS bietet einen höheren Schutz, insbesondere bei Varianten mit höherer Infektiosität.

11. Für **Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr** gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht.
12. **Kindergartenkinder** sind aufgrund des nicht gewährleisteten sicheren, hygienischen Umgangs mit Schutzmasken von einer Masken-Pflicht ausgenommen.
13. Für **Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr** gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines „3-G“-Nachweises nicht.
14. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für **Kinder ab dem sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr, Schwangere und Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen** nicht zugemutet werden kann. Diese Personen haben stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
15. In den **allgemeinen Räumen** (Gänge, Garderobe Teeküche, Personalraum etc.) gilt für **Erwachsene** eine generelle FFP2-Masken-Pflicht.
16. **Geplante Teamgespräche, pädagogische Gespräche, Mitarbeitergespräche etc. sind im Kindergartengebäude möglich. Hierbei entfällt für geimpftes und genesenes Personal die FFP2-Maskenpflicht.**
17. Für **Kindergartenpersonal ohne gültigen Impf- oder Genesungsnachweis gilt im Kindergartengebäude im Kontakt mit Kindern** eine FFP2-Masken-Pflicht.
18. Für **Kindergartenpersonal mit gültigem Impf- oder Genesungsnachweis** besteht keine FFP2- Masken-Pflicht im Kontakt mit Kindern.
19. Für SonderkindergartenpädagogInnen und Interkulturelle MitarbeiterInnen gelten für ihren Einsatz in den Kindergärten die **Punkte 7 und 8 bezüglich der Impf- und Genesungs- und Testnachweise**. Ein **gültiger Nachweis** ist der jeweiligen Leitung des

Kindergartens vorzulegen. Die Kindergartenleitung hat auch hier die Verpflichtung, Aufzeichnungen über die Erbringung der Nachweise zu führen.

20. Der ambulante Einsatz der SonderkindergartenpädagogInnen und Interkulturellen MitarbeiterInnen, die über keinen 2-G-Nachweis („geimpft“, „genesen“) verfügen, ist mindestens für einen Zeitraum von einer Woche pro Kindergarten vorzusehen.

21. Für Eltern und externe Personen wie z.B. Anbieter von Bildungsangeboten und gesundheitlichen Präventionsmaßnahmen gilt: Bei Betreten des Kindergartengebäudes ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („3-G“-Nachweis) entsprechend den geltenden Vorgaben der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 vorzulegen und eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

22. Für die **Übergabe- und Abholsituation** sind **Vorkehrungen** zulässig um Stauzonen“ und „Gruppenbildungen“ beim Eintreffen der Kinder möglichst zu vermeiden – nicht nur an Tagen, an denen Schlecker-Antigenschnelltests durchgeführt werden. Ebenso im Rahmen von lokal oder regional angeordneten verstärkten Präventions- und Hygienemaßnahmen der Gesundheitsbehörden.

23. Die Übergabe und Abholung im Kindergartengebäude ist zulässig. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr für Eltern oder Abholberechtigte gilt nicht für bloß kurzfristige Betretungen, insbesondere zum Zweck der Übergabe oder des Abholens von Kindern. Die Eltern und Abholberechtigten haben ebenso wie das Kindergartenpersonal eine FFP2 Maske zu tragen.

24. **Elterngespräche, Elternabende, Feste und Veranstaltungen** dürfen unter Einhaltung der für Eltern und externe Personen geltenden Regelungen (siehe Punkt 21) stattfinden.

25. Für die **Eingewöhnung** gilt: Bevor das Kind zum ersten Mal den Kindergarten besucht, müssen im Vorfeld die Eltern über die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen im Kindergarten informiert werden.

26. Bei **Symptomen von Kindern** (erhöhte Temperatur von mindestens 37,9 Grad Celsius, eine respiratorische Beeinträchtigung z.B. Kurzatmigkeit, Schluckbeschwerden und/oder Magen- und Darmbeschwerden) sind umgehend die Eltern zu kontaktieren. Sie sollen ersucht werden, ihr Kind abzuholen und die beobachteten Krankheitssymptome medizinisch abklären zu lassen. Gleichzeitig ist die zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) von der Kindergartenleitung zu informieren. Bis zur Abholung durch die Eltern bzw. durch Abholberechtigte ist das betroffene Kind in einem separaten Raum unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln zu beaufsichtigen.
27. Bei **Symptomen bei Erwachsenen**, die auf COVID-19 hindeuten könnten (erhöhte Temperatur von mindestens 37,9 Grad Celsius, eine respiratorische Beeinträchtigung z.B. Kurzatmigkeit, Schluckbeschwerden, Magen- und Darmbeschwerden, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns) ist von der erkrankten Person umgehend eine Testung über 1450 einzuleiten.
28. Sollte es einen **Verdachtsfall** in einem Kindergarten geben, hat die Kindergartenleitung unverzüglich den Kindergartenerhalter und die zuständige Kindergarteninspektorin darüber in Kenntnis zu setzen. Falls es beim Personal zu einem Verdachtsfall kommt, ist auch die jeweilige Dienststelle zu informieren. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörde ist Folge zu leisten.
29. Für eine allfällige **Unterstützung der Gesundheitsbehörde** („Contact Tracing“) ist bei wechselnden Gruppenkonstellationen (z.B. Sammelgruppen oder im Garten) zusätzlich zum Besuchsnachweis eine nachvollziehbare Dokumentation über die tägliche Gruppeneinteilung (z.B. Liste, Foto) und die betreuenden Personen zu führen. Die Anwesenheit sonstiger Personen (Eltern, Begleitpersonen, Besuchende und externe Personen) – die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten im Kindergarten aufhalten – ist samt Namens- und Telefonlisten zu dokumentieren.
30. In **pädagogisch „offen“ geführten Kindergärten** (sogenannte „offene Häuser“) hat die Kindergartenleitung ein COVID-Präventionskonzept zu erstellen und die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos und zur Unterstützung eines

„Contact Tracing“ mit dem Kindergartenerhalter und der zuständigen Kindergarteninspektorin sowie der Gesundheitsbehörde abzustimmen.

31. Mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe zu besprechen. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind über die aktuellen COVID-Präventionsmaßnahmen zu informieren (z.B. Aushang, „Kids-Fox“, Elternbeirat). Die Kindergartenleitung hat unter Einbindung des Elternbeirats mit dem Kindergartenerhalter Maßnahmen zu treffen, um Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Kinder digital erreichen zu können. „Kids-Fox“ wird weiterhin als einheitliche Kommunikations-Plattform zwischen Kindergarten und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vom Schul- und Kindergartenfonds allen Kindergartenerhaltern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Kindergarteninspektorin.

Ergeht an:

1. alle Trägerorganisationen
2. alle Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. -väter
3. alle Kindergarteninspektorinnen
4. alle Bezirkshauptmannschaften
5. Abteilung Gesundheitswesen

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. S t u r m
Abteilungsleiter